

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### B. Generalsynoden

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

5. In der Kirchengemeinde Freiburg-Stadt ist mit Allerhöchster Genehmigung vom 20. Februar 1892 eine zweite evangelische Pfarrei errichtet worden, dieselbe Kirchengemeinde hat im Dezember 1892 auch ein (zweites) Stadtvikariat für ihre Christuspfarre gegründet. Weitere Errichtungen neuer Stadtvikariate sind geschehen durch die Kirchengemeinde Baden, zweites Stadtvikariat Januar 1893, Karlsruhe, zweites Stadtvikariat April 1893 und durch die Kirchengemeinde Mannheim, viertes Stadtvikariat April 1893.

6. Die Diakonate, vereinigte Kirchen- und Schulstellen, welche von alters her in einer Reihe von kleineren Städten unseres Landes bestanden, sind je länger je mehr unhaltbar geworden. Der Evangelische Oberkirchenrat mußte auf deren Ablösung bedacht sein und zwar in der Weise, daß noch Mittel zur Verfügung blieben zur Leistung der kirchlichen Diakonatsaufgaben. In den letzten Jahren wurden infolge solcher Ablösungen von Diakonaten errichtet: In Emmendingen (1892) und Bernsbach (1893) Stadtvikariate; in Eberbach (1893) und Hornberg (1894) selbständige Vikariate, in Rheinbischofsheim ein Dienstvikariat.

7. Außerordentliche Kollekten für auswärtige Bedürfnisse sind in der letzten Periode von der Kirchenbehörde empfohlen und in unsern Gemeinden erhoben worden:

- a. Für einen Kirchenbau der deutschen evangelischen Gemeinde in Tokyo (Japan) abgeschlossen mit einem Erträgnis von 3936 M. (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 212);
- b. für den Bau einer evangelischen Kirche zu Meß, abgeschlossen mit einem Erträgnis von 3594 M. (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 S. 143);
- c. für den Bau einer deutschen evang. Kirche in Paris (Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 79/80) abgeschlossen mit einem Erträgnis von 1814 M. (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 S. 150).

## B. Generalsynoden.

### I.

Die ordentliche Generalsynode von 1891 hat einer Anzahl von Gesetzentwürfen zugestimmt, welche von dem Oberkirchenrat, nachdem sie durch die Allerhöchste Genehmigung Gesetzeskraft erlangt haben, im kirchlichen Gesetzes- u. B.D.Bl. veröffentlicht worden sind:

1. Die Abänderung der Wahlordnung betr. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 95.
2. Die Abänderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1870 bezw. 22. August 1871 über die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 97). Eine Vollzugsverordnung dazu ist kürzlich erschienen. (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 Nr. XIV).
3. Die Abänderung des kirchlichen Gesetzes vom 22. Juli 1863 bezw. vom 14. Juni 1867 über die besonderen Einrichtungen für die Diözesen Mannheim und Heidelberg betr. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 99.
4. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben von 1891 bis 1896 und deren Deckungsmittel betr. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 104.
5. Die Beamten der evang.-prot. Landeskirche betr. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 101.
6. Die Verfassung der evang.-prot. Landeskirche betr. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 92 und 1892 S. 52.
7. Die Zuteilung der bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim angehörigen evangelischen Kirchengemeinde Neuenheim zur Diözese Mannheim-Heidelberg betr. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 98.



## II.

Dazu kommen diejenigen Anträge und Beschlüsse der 1891er Generalsynode, welche durch Bekanntmachungen oder Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats kurzer Hand erledigt werden konnten:

1. Die Veränderung in der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evangelischen Theologie betr. Gef. u. B.O.Bl. 1891 S. 111.
2. Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betr. Gef. u. B.O.Bl. 1891 S. 110.
3. Die Kosten für Vorstellung der Geistlichen betr. Gef. u. B.O.Bl. 1891 S. 126.
4. Die Abhaltung der Diözesansynoden, hier die Beiziehung von Vertretern der Diaspora zu denselben betr. Gef. u. B.O.Bl. 1892 S. 6.
5. Die Bezüge der Beamten und Diener der evang.-prot. Landeskirche (Diasporageistliche) bei auswärtigen Dienstgeschäften betr. Gef. u. B.O.Bl. 1892 S. 4.

## III.

Eine Reihe von anderen Gegenständen, welche durch die 1891er Generalsynode an den Oberkirchenrat gebracht worden sind, erforderten eine ausführlichere Behandlung.

1. Der Wunsch nach Errichtung einer Diözese Konstanz hat durch eine Gesetzesvorlage an die 1892er Generalsynode und Annahme derselben seine Erfüllung gefunden.
2. Wegen Einführung eines Epiphaniensfestes hatten wir die Diözesansynoden zu befragen. (Gef. u. B.O.Bl. 1892 S. 5). Das Ergebnis der Beratungen derselben haben wir im Bescheid auf die 1892er Diözesansynoden (Gef. u. B.O.Bl. 1893 S. 59 ff.) zusammengestellt. Die Kirchenbehörde ist dadurch zu der Entschliebung gekommen: „Wir wollen sämtlichen Kirchengemeinderäten empfehlen, jährlich einmal an einen geeignet scheinenden Sonntag die gottesdienstliche Feier der Sache der Heidenmission zu widmen und wollen sie zugleich ermächtigen, bei dieser Gelegenheit eine kirchliche Kollekte für die evang. Mission in den deutschen Kolonialgebieten zu erheben. Diese müßte dann aber durch die Dekanate an die vereinigte Stiftungsverwaltung eingesendet werden, damit sie die Kirchenbehörde ihrem Zwecke zuführt.“ Eine vorläufige Nachricht über Erhebung dieser Kollekte giebt der Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden. Gef. u. B.O.Bl. 1894 S. 111.
3. Bezüglich des Gesangbuchs mit Melodien wurden wir veranlaßt, bei einer neuen Auflage da, wo sich parallele Formen im Choralbuch finden, die ursprüngliche Melodienform A. in den Text der Lieder einzudrucken und die Form B. in den Anhang aufnehmen zu lassen. Darnach ist die 1892er Ausgabe des Gesangbuchs und zwar ohne Verteuerung des bisherigen Preises hergestellt.
4. Hinsichtlich einer Erweiterung des Religionsunterrichts in der Volksschule sprach sich die Synode für eine obligatorische vierte Religionsstunde, oder wenigstens die Verwendung einer deutschen Sprachstunde zu religiösen Unterrichtsgegenständen aus. Wir verweisen hierüber auf unsere Ausführungen im Gef. u. B.O.Bl. 1892 S. 74 und 1894 S. 107.
5. Gleichfalls im Interesse des Religionsunterrichts wurde eine Änderung in der Auswahl der in der Volksschule zu memorierenden Lieder und in der Verteilung bezw. Behandlungsweise der biblischen Geschichten



gewünscht. Wir haben diesem Verlangen entsprochen durch unsre Verordnungen vom 8. März 1894 über den evangelischen Religionsunterricht in der Volksschule (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 S. 25 ff.) und vom 17. August 1894 über die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in den Mittelschulen (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 S. 155). Zu vergleichen ist hierüber auch die Ausführung im Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 S. 106/7).

6. Die Einführung des Gebrauchs der Glarner Familienbibel oder eines ähnlichen Bibelauszugs neben demjenigen der ganzen Bibel für Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre ist von der Kirchenbehörde in 2 Diözesansynodalbescheiden erörtert, Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 77 u. 1894 S. 107.

7. Über die beantragten Maßregeln zur Herbeiführung eines regelmäßigen Christenlehrbesuchs haben wir uns in dem Bescheid auf die 1892er Diözesansynoden (Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 60 ff.) ausgesprochen und wir sind auch später wieder darauf zurückgekommen (Ges. u. B.D.Bl. 1894 S. 104).

8. Ein Antrag über Mischehen und konfessionelle Kindererziehung ging dahin: „Die Synode wolle eine Maßregel beschließen, welche geeignet wäre, die evangelische Kirche gegenüber den unberechtigten Eingriffen der katholischen Geistlichen bei Trauungen gemischter Ehepaare und bei Erziehung der Kinder gemischter Ehen zu schützen, insbesondere den Vertretern der Kirchengemeinden das Recht zu gewähren, evangelische Männer, welche ihre sämtlichen Kinder der katholischen Kirche ausliefern, vom Wahl- und Patenrecht auszuschließen.“ Dieser Antrag wurde mit einem an die Kirchengemeinderäte und Geistlichen sich wendenden Zusatz dem Oberkirchenrat zur Kenntnisaufnahme überwiesen. Wir machen auf unsre Darlegung hierüber im Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 76 aufmerksam.

9. Mit den in unsrer Vorlage über die Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineids enthaltenen Ausführungen hat sich die Generalsynode im wesentlichen einverstanden erklärt. Unser weiteres Verfahren ist Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 72/73 angegeben.

10. Die Bewilligung einer ständigen jährlichen Kirchenkollekte für den Landesverein für innere Mission ist auch in der 1891er Generalsynode zur Sprache gekommen. Wir haben unsre Stellung dazu im Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 73 zur Kenntnisaufnahme gebracht und darnach einen Aufruf zur Erhebung einer einmaligen außerordentlichen Kollekte für genannten Zweck erlassen (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 213 ff.). Sie hatte einen Gesamtertrag von 6062 M. (Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 9).

11. Über die Frage der Parochialeinteilung äußern sich die Bescheide Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 55 und 1894 S. 113. Die Ablösung der Stollgebühren wird auf der 1894er Generalsynode zur Vorlage kommen.

#### IV.

Wir haben weiter diejenigen Anträge und Beschlüsse der 1891er Generalsynode zu erwähnen, deren Erledigung noch aussteht.

1. Die Gründe, welche in der 5. Sitzung der 1891er Generalsynode gegen die baldige Herausgabe einer neuen Sammlung kirchlicher Gesetze geltend gemacht werden mußten, liegen zur Zeit noch vor. Wir suchten dem Bedürfnis einigermaßen entgegenzukommen durch Aufstellung eines alphabetischen Registers über sämtliche von 1861 bis incl. 1891 erschienenen noch gültigen Verordnungen und Bekanntmachungen (Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 152), sowie durch Mitteilung eines Geschäftskalenders für die evang. Dekanate, Pfarrämter und Pastoralstellen. (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 S. 3 u. 13).



2. Die Vorbereitungen zur Erstellung eines vollstümlichen Leitfadens der Kirchengeschichte sind bis jetzt nicht zum Abschluß gekommen.

3. Die Wahl eines andern passenden Titels für „Pastorationsgeistlicher“ ist uns nicht gelungen.

## V.

Die außerordentliche Generalsynode 1892 tagte vom 8. bis 15. November.

1. Dieselbe hat drei provisorische kirchliche Gesetze genehmigt, nämlich die Erhebung der Filialgemeinde Billingen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr. (Ges. u. B.D.Bl. 1892 S. 95 u. 258); die Bildung einer evang. Kirchengemeinde Waldkirch betr. (Ges. u. B.D.Bl. 1892 S. 211 u. 258); die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse am Kadettenhaus in Karlsruhe betr. (Ges. u. B.D.Bl. 1892 S. 3 u. 257).

2. Die Generalsynode hat ferner 6 Gesetzentwürfe angenommen, welche nach Allerhöchster Genehmigung Gesetzeskraft erlangt haben, nämlich: Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Zell betr. (Ges. u. B.D.Bl. 1892 S. 254); die Bildung einer Diözese Konstanz betr. (Ges. u. B.D.Bl. 1892 S. 253); die Konfirmationsordnung betr. (Ges. u. B.D.Bl. 1892 S. 250); die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche betr. (Ges. u. B.D.Bl. 1892 S. 52 u. 248); die Abänderung der Geschäftsordnung für die Generalsynode betr. (Ges. u. B.D.Bl. 1893 S. 2); die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr. (Ges. u. B.D.Bl. 1893 S. 3).

3. Außerdem hat die 1892er Generalsynode ihre Zustimmung erteilt zu der Vorlage des Oberkirchenrats betreffs der Änderung der Perikopenammlung. Das darnach gedruckte neue Perikopenbuch, dessen Einführung Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Entschliezung vom 13. Dezember 1892 genehmigt hat, ist mit einer Einführungsverordnung des Oberkirchenrats vom 7. Januar 1893 (Ges. u. B.D.Bl. 1893 S. 10) in Gebrauch gegeben.

## VI.

Die beiden Generalsynoden haben sich nach verschiedenen Seiten hin mit unsern Diasporaverhältnissen beschäftigt und es ist aus Vorstehendem zu entnehmen, was zur Förderung derselben geschehen ist. Wir fügen in dieser Hinsicht noch einige weitere Mitteilungen bei:

1. Das Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. VIII enthält eine dem gegenwärtigen Stande entsprechende tabellarische Übersicht über die Zuteilung der katholischen Orte mit ihren evangelischen Bewohnern an benachbarte evangelische Geistliche zur Pastoration.

2. In dem Bescheid auf die 1892er Diözesansynoden (Ges. u. B.D.Bl. 1893 S. 57/58) haben wir eine Darstellung über den gegenwärtigen Stand unserer Diaspora nach Seelenzahl, Pastoration, Aufwand und kirchlichen Bauten veröffentlicht.

3. Mit Bekanntmachung vom 28. April 1893 (Ges. u. B.D.Bl. 1893 S. 39) hat der Oberkirchenrat zur Feier des 50jährigen Bestehens des Badischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung die Erhebung einer außerordentlichen Landeskirkentollekte für Triberg angeordnet, welche einen Gesamtertrag von 5 759 M. lieferte (Ges. u. B.D.Bl. 1893 S. 90).

Diese Diasporagenossenschaft hat seit März 1894 einen eigenen Pastorationsgeistlichen.



4. Seit November 1893 wird Todtnau-Schönau durch einen eigenen Vikar pastoriert; in nächster Zeit wird wohl Waldkirch zur Pfarrbesetzung ausgeschrieben werden; Neustadt und St. Blasien sollen eigene Pastoralionsgeistliche erhalten; Singen ist durch ein provisorisches kirchliches Gesetz vom 12. April 1894 zur Kirchengemeinde erhoben worden.

Soweit die in diesen Bericht aufzunehmenden wichtigeren Vorgänge auf kirchlichem Gebiet aus der letzten Periode nicht oben schon im Anschluß an die 1891er und 1892er Generalsynode Erwähnung gefunden haben, teilen wir das Erforderliche unter den üblichen Rubriken nachstehend mit.

### C. Lehre.

1. In unserm Volksleben verschärfen sich die konfessionellen Gegensätze, in unsrer evangelischen Landeskirche hat die gegenseitige Befehdung der verschiedenen in ihr vorhandenen Richtungen mehrfach, namentlich in Preßpolemik, einen bedauerlichen Ton eingehalten. Eine äußere Veranlassung dazu wurde durch zwei Druckschriften eines Stadtgeistlichen gegeben, von welchen die eine (1891) Egidy's kirchliche Reformgedanken, die andere (1892) die Berechtigung und Notwendigkeit der liberalen Geistlichen in der Kirche behandelte. Eine Eingabe von einer größeren Anzahl Karlsruher Gemeindeglieder (September 1892) an den Oberkirchenrat findet in den erwähnten Druckschriften einen Widerspruch gegen den Offenbarungsglauben und den zu Recht bestehenden Bekenntnisstand unsrer Kirche, hätte alsbald nach dem Erscheinen der ersten beanstandeten Schrift eine öffentliche Kundgebung der Kirchenbehörde über ihre Stellung zu der betreffenden Angelegenheit erwartet und bittet, da eine solche unterblieben sei, nachträglich um eine solche, in welcher die kirchenrechtliche Seite des vorliegenden Falles erörtert werde. In seiner Antwort an die Petenten vom 28. Oktober 1892 lehnte der Oberkirchenrat eine solche Kundgebung schon aus dem Grunde ab, weil er sich nicht für verpflichtet und nicht für berechtigt erachten könne, sein Verfahren bezüglich des von einem seiner Bediensteten gezeigten Verhaltens öffentlich darzulegen. Aus diesem Grunde müssen wir uns auch jetzt enthalten, darüber eine weitere Mitteilung zu machen, als daß wir in einer Erörterung mit dem Verfasser jener Schriften ihm diejenigen Vorhalte und Bemerkungen gemacht haben, die wir gegenüber seinem litterarischen Vorgehen für angezeigt hielten. Damit übrigens kein Zweifel bestehe, wie die Kirchenbehörde den Bekenntnisstand unsrer evangelischen Landeskirche auffasse, hat während der letzten Generalsynode der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats die Abordnung einer Anzahl Mitglieder derselben empfangen und ihr eine gegebenen Falls zur Mitteilung an die Generalsynode in Aussicht genommene Darlegung des Bekenntnisstandes der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden und des hierwegen zu beobachtenden Verfahrens vorgelesen. Diese Darlegung wurde erläutert und dabei erklärt, daß das Kirchenregiment den bisherigen Bekenntnisstand unsrer Kirche unverändert aufrecht erhalten und einem auf Abänderung desselben gerichteten Antrag entgegentreten werde. Darnach sah sich die Kirchenbehörde auch veranlaßt, die fragliche Darlegung, erweitert durch wörtliche Beifügung der bezüglichen kirchlichen Vorschriften, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. (Ges. u. B.O.Bl. 1892, Nr. XIV.)

2. Auf diese Vorgänge sind wir in unserm Bescheid zu den 1892er Diözesansynoden (Ges. u. B.O.Bl. 1893 S. 58) nochmals zurückgekommen. Es heißt darin u. a.: „Wir beklagen den leidenschaftlichen Ton, in welchem die Diskussionen manchmal geführt worden sind und die damit zusammenhängende Verschärfung der Stellung, welche die in unsrer Landeskirche vorhandenen verschiedenen Richtungen zu einander einnehmen. Wir können es nach keiner Seite hin billigen, daß der Streit, welcher doch einen innerkirchlichen, teilweise theologischen Charakter hat, vielfach in Zeitungsartikeln sich hin und her bewegte und daß auf diesem Boden